

HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT AN DER  
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT WIEN  
STUDIENVERTRETUNG ELEKTROTECHNIK UND FAKULTÄTSVERTRETUNG  
ELEKTROTECHNIK



An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

Fachschaft Elektrotechnik  
Gußhausstraße 27-29  
1040 Wien

Tel +43 1 58801 49553  
service@fet.at

An das Präsidium des Nationalrats

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien am 15.01.2020

## STELLUNGNAHME

zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das  
Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das  
Hochschulgesetz 2005 geändert werden (GZ: 2020-0.723.953)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Faßmann,

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Studienvertretung Elektrotechnik an der TU Wien nutzen wir hiermit unser  
Recht, laut HSG § 20 Z4 eine Stellungnahme zu der neuen Novelle des  
Universitätsgesetzes zu verfassen. Generell stehen wir den  
Änderungsvorschlägen äußerst kritisch gegenüber, da die Maßnahmen nicht  
geeignet sind, die geplanten Ziele (Steigerung der prüfungsaktiven Studien,  
Verbesserung der Studierbarkeit und Reduktion der Studiendauer) zu  
erreichen. Viele der geplanten Änderungen stufen wir als extrem  
studierendenfeindlich und kontraproduktiv ein.

## Hauptkritikpunkte

### **Ad Richtlinienkompetenz Rektorat (§ 22 Abs. 1 Z 12, § 22 Abs. 1 Z 12a)**

Dem Rektorat die Kompetenz zu verleihen, über den Senat hinweg über die Struktur von Studienplänen entscheiden zu können, geht Hand in Hand mit inhaltlichen Änderungen und ist, aufgrund der fehlenden (Fach-)Kompetenz des Rektorats vehement abzulehnen, da dieses lediglich aus einer handvoll Personen besteht. Nicht nur wird so sowohl Studierenden als auch Lehrenden Mitspracherecht in Angelegenheiten genommen, die hauptsächlich sie betreffen und in denen diese beiden Gruppen den höchsten Grad an Kompetenz aufweisen, sondern es wird Personen Macht über ebendiese Angelegenheiten zugespielt, welche die Sachlage in keinem Fall korrekt einschätzen und daher keine konstruktiven Entscheidungen darüber treffen können. Studienpläne können nicht mehr direkt von den Erfahrungen der beteiligten Personen adaptiert werden und würden somit Gefahr laufen deutlich an Qualität zu verlieren.

### **Ad 60 ECTS Kollegialorgane (§ 59 Abs. 5)**

Die geplante Einführung einer Hürde für die Mitsprache von Studierenden in Kollegialorganen lehnen wir ab. Im Sinne des §2 Z 6 "Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre" sollte es die Möglichkeit geben, dass jede Stimme gehört werden kann, unabhängig vom Studienfortschritt. Zum Beispiel ist es essentiell, die Erfahrungen von Erstsemestrigen direkt in den Kollegialorganen einbringen zu können, um sowohl das Studium als auch die Lehre weiter verbessern zu können. Somit schließen wir uns der Meinung der Arbeitsgruppe Studienpläne des Senats der TU Wien an: "Diese Beschränkung der Entsendbarkeit von Studierenden in Kollegialorgane (als Mitglieder und Ersatzmitglieder) schadet einerseits der Kontinuität in den Kommissionen, da Studierende erst spät in die Kommissionsarbeit eingeschult werden können, andererseits fehlen insbesondere den Studienkommissionen hierdurch die Perspektiven der früheren Semester (z.B. für Verfahren zur Eignungsüberprüfung, Zulassungsverfahren, STEOP-Regelungen)."

## **Ad Mindeststudienleistung (§ 59a)**

§1 (1) im UG besagt: "Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen."

Diese Vision wird durch die Mindeststudienleistung untergraben. Durch die Mindeststudienleistung pro Studium wird es nicht mehr möglich sein, sich in mehreren Wissensgebieten weiterzubilden, da sonst eine Exmatrikulation in allen betriebenen Studien droht. Studierende lernen nicht mehr fürs Leben, sondern werden mit Scheuklappen durchs Studium gejagt, um unmittelbar danach als nicht selbstständig arbeiten könnende, gehorsame Arbeitssklaven werken zu können. Interdisziplinarität und die kreative Freiheit ist integraler Bestandteil für eine fundierte Bildung, die die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes auch in Zukunft absichert.

Am härtesten trifft es die Studierenden, welche arbeiten oder Betreuungspflichten nachkommen müssen und die aufgrund dieser weniger Zeit für ihr Studium zu Verfügung haben. Dieser Paragraph fördert die Vererbung von Bildung, er sorgt dafür, dass Bildung nur dann möglich ist, wenn die Finanzierung vom Studium und den Nebenkosten bereits im Vorfeld gedeckt ist.

## **Ad Reduktion Mindestangebot Prüfungstermine (§76 Abs. 3)**

Diese Änderung widerspricht klar den Zielen dieser Novelle (Steigerung der prüfungsaktiven Studien, Verbesserung der Studierbarkeit und Reduktion der Studiendauer). Hier wird ein Tor für die Willkür der Professor\_innen aufgestoßen. Diese müssen erstens weniger Antritte anbieten und zweitens fällt die Vorgabe, dass die Prüfungstermine über das Semester zu verteilen sind. Der Paragraph ermöglicht es Lehrenden nun zwei Prüfungstermine in kurzem Abstand anbieten und damit dennoch die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, vollkommen zulasten der Studierenden. In der Realität bedeutet dies für Studierende folgendes: "Egal, bei welchem der beiden Termine ich antrete, ich habe keine Chance, einen zweiten Termin in diesem Semester wahrzunehmen" (Anm: die maximale Beurteilungsfrist beträgt vier Wochen, für eine Überschreitung dieser Dauer sind jedoch keine Konsequenzen vorgesehen) Weiters kommt es durch die geringere Anzahl an Prüfungsterminen wahrscheinlicher zu Überschneidungen (ein Institut bietet

zwei Prüfungsfächer an einem Termin an) und geringerer Planbarkeit, wodurch der Studienfortschritt zusätzlich beeinträchtigt wird.

Dies ist mit der Einführung der Mindeststudienleistung eine fatale Kombination, die vor allem berufstätige Studierende und solche mit Betreuungspflichten trifft und somit sozial selektiv ist.

### **Ad Studienbeitragserlass für berufstätige Studierende (§ 92 Abs. 1 Z 5)**

Mit der Entscheidung vom 12. Dezember 2016 wurde vom Verfassungsgerichtshof das Gesetz aufgehoben, dass erwerbstätigen Studierenden der Studienbeitrag erlassen wird, weil das Gesetz gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen hat. Diese Aufhebung ist am 30. Juni 2018 in Kraft getreten und hätte bis dahin vom Gesetzgeber repariert werden sollen. Dass dies auch bei dieser UG-Novelle nicht geschehen ist, weist auf die Prioritäten des Gesetzgebers hin. Es gibt viele Erwerbstätige, die sich gerne weiterbilden oder ihr angefangenes Studium abschließen würden. Laut der Studierenden Sozialerhebung waren im Sommersemester 2019 65% aller Studierenden erwerbstätig mit einem durchschnittlichen Erwerbsausmaß von 20,5 h/Woche. Eine Reparatur wird dringend empfohlen, da zusätzliche finanzielle Belastung mehr Studierende in die Erwerbstätigkeit drängt und somit die Idee der Erhöhung der Prüfungsleistung konterkariert wird.

Wir bitten um Berücksichtigung und Änderungen in den o.g. Punkten.

mit freundlichen Grüßen

Michael Scheicher e.h.  
Vorsitz der Studienvertretung  
Elektrotechnik

Mario Mayr e.h.  
Vorsitz der Fakultätsvertretung  
Elektrotechnik

Die Studienvertretung Elektrotechnik an der TU Wien ist die gesetzliche Interessensvertretung laut HSG §19 (1).